

Vereinbarung nach § 45 SGB XI für Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe

für die Einrichtung:

zwischen dem Träger der Einrichtung:

- nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet -

und

folgenden Pflegekassen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch

Ines Zupper
FB Innovationen Pflege

- handelnd zugleich für die
Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkassen, Kassel –

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
Landesvertretung Thüringen

IKK classic

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Frankfurt

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

- nachfolgend als Kostenträger bezeichnet -

P r ä a m b e l

Pflegepersonen, welche Menschen mit Anspruch auf allgemeine Betreuung und Entlastung nach § 45a SGB XI versorgen, gelangen häufig an ihre psychischen und physischen Belastungsgrenzen. Auch aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Thüringer Landesregierung und die Landesverbände der Pflegekassen in Thüringen haben sich vor diesem Hintergrund dafür eingesetzt, dass eine weitere Möglichkeit zur Entlastung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen gemäß § 45 a SGB XI geschaffen wird.

Mit der Änderung der „Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag“ (ThürAUPAVO) können in Thüringen Einzelpersonen, welche die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als „Nachbarschaftshelfer“¹ tätig werden und zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen.

An einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer in Thüringen interessierte Personen müssen einen von den Pflegekassen in Thüringen anerkannten - Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ absolviert haben. Regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre müssen Nachbarschaftshelfer ihr Wissen und ihre Kenntnisse durch Teilnahme an einem entsprechenden Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ aktualisieren.

Mit dieser Vereinbarung erhalten Anbieter die Erlaubnis für die Erbringung von Kursen zur Nachbarschaftshilfe. Mithilfe der Kurse sollen Interessenten für die niedrigschwellige Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer motiviert und befähigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die vertragsschließenden Parteien.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Einzelheiten für die Durchführung

- von Grundkursen „Nachbarschaftshilfe“ (§ 6 Abs. 3 Satz 1) sowie
- von Aufbaukursen „Nachbarschaftshilfe“ (§ 6 Abs. 3 Satz 2)

gemäß § 45 SGB XI.

§ 3 Ziele der Pflegekurse

Im Rahmen der Pflegekurse „Nachbarschaftshilfe“ nach § 2 dieser Vereinbarung werden den Teilnehmern die in diesem Zusammenhang bestehenden rechtlichen Regelungen sowie Grundkenntnisse zu den unterschiedlichen Krankheitsbildern, den Versorgungsmöglichkeiten und zur aktivierenden Betreuung und Anleitung von pflegebedürftigen Menschen auch unter der Voraussetzung mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz vermittelt.

¹ Begriff umfasst alle Geschlechterformen

Die Schulungen tragen dazu bei, das soziale und bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, um Pflegepersonen zu entlasten sowie die Ressourcen der Menschen mit allgemeinem Betreuungsbedarf zu fördern und zu fordern. Dabei werden Kenntnisse einer ganzheitlichen Betreuung unter Berücksichtigung der psychosozialen Problematik der häuslichen Pflege vermittelt. Darüber hinaus erhalten die Kursteilnehmer auch Informationen zu weiteren Betreuungs- und Veranstaltungsangeboten in ihrer Region.

Mit den Grundkursen sollen die Teilnehmer befähigt werden, als Nachbarschaftshelfer tätig werden zu können.

Die Aufbaukurse dienen der Festigung der Kenntnisse aus dem Grundkurs, aktuelle Änderungen werden vermittelt. Erfahrungen der Kursteilnehmer aus ihrer bisherigen Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer sollen ausgetauscht und Probleme lösungsorientiert diskutiert werden. Pflegekurse nach § 45 SGB XI sollen die Qualität der Pflege und Betreuung im häuslichen Bereich nachhaltig verbessern, sie dienen nicht der hauptberuflichen Qualifikation der Kursteilnehmer.

§ 4 Kursteilnehmer

Die Pflegekurse können grundsätzlich von folgenden Personen in Anspruch genommen werden:

- die an einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer interessiert sind und
- daher pflegebedürftige Menschen betreuen möchten.

§ 5 Voraussetzungen für die Durchführung der Pflegekurse

- 1) Der Leistungserbringer verfügt über ein qualifiziertes Kurskonzept für die Grund- und Aufbaukurse zur Nachbarschaftshilfe.
- 2) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für die Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 dieses Vertrages ausschließlich Kurs- und Schulungsleiter gemäß Abs. 3 eingesetzt werden. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass bei kurzfristigen Verhinderungen der Hauptkursleitung, die Kurse mit einer entsprechend qualifizierten Stellvertretung durchgeführt werden.
- 3) Die fachlichen Voraussetzungen als Kurs- bzw. Schulungsleitung erfüllen Personen, welche
 - a. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Altenpfleger bzw. Altenpflegerin; Pflegefachperson², staatlich erkannte Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in, Heilerziehungspfleger/-in oder einen Studienabschluss als Diplom Pflegewirte/-in, Sozialarbeiter/-in, Psychologen/-in, Gerontologen/-in, Soziologen/-in, Pädagoge bzw. Pädagogin, Arzt bzw. Ärztin entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen besitzen.

² Bezeichnung nach PflBRefG, PflBG. Vorgenannte und nach früherem Recht erworbene und geschützte Berufsbezeichnungen haben weiterhin Bestand.

und

- b. die über mindestens 2 Jahre psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Erfahrung in einem der unter Punkt a. genannten Berufe innerhalb der letzten 8 Jahre verfügen
- 4) Der Leistungserbringer weist die Voraussetzungen zu Abs. 1 bis 3 auf Anforderung der Kostenträger innerhalb von zwei Wochen nach. Die Anlagen 1 Strukturhebungsbogen und 1a (Änderungsmeldungen) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen zu den Angaben sind unverzüglich mit Anlage 1a anzuzeigen.

§ 6 Grundsätze

- 1) Der Leistungserbringer sichert ein wirtschaftliches, leitungsfähiges, nachfrage- und bedarfsorientiertes sowie am aktuellen Stand der medizinischen und pflegefachlichen Erkenntnisse orientiertes Angebot ab. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Pflegekurse nach Abs. 3 durchzuführen, sofern sich mindestens 4 kursteilnehmende Interessenten gemeldet haben.
- 2) Die Pflegekursleitung berücksichtigt die individuellen Betreuungssituationen und die jeweiligen Schulungsbedarfe der Teilnehmer. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Grund- und Aufbaukurse inhaltlich an den in Anlage 2 Kursschwerpunkte aufgenommenen Kursschwerpunkten, um das Kursziel gemäß § 3 zu erreichen.
- 3) Der Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ umfasst **5** Kurseinheiten a 90 Minuten zuzüglich üblicher Pausenzeiten. Der Aufbaukurs besteht aus **2** Kurseinheiten a 90 Minuten zuzüglich üblicher Pausenzeiten. Die Teilnehmerzahl je Kurs beträgt grundsätzlich 4 bis 14 Personen. Der Kurs soll an einem Tag durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann eine Teilung der Kurseinheiten im Grundkurs erfolgen, in diesen Fällen ist der Kurs spätestens innerhalb von vier Wochen vollständig zu absolvieren.
- 4) Der Leistungserbringer stellt die fachliche Kompetenz der Kurs-/Schulungsleitung durch regelmäßige Fortbildungen sicher und dokumentiert die dazu durchgeführten Maßnahmen. Er weist dies auf Anforderung den Kostenträgern mit geeigneten Unterlagen nach.

§ 7 Planung und Organisation

- 1) Die Bedarfsplanung und Terminierung der Pflegekurse nimmt der Leistungserbringer eigenverantwortlich vor. Der Leistungserbringer ist für die Veröffentlichung/Bekanntmachung der geplanten Pflegekurse nach dieser Vereinbarung selbst verantwortlich. Der Leistungserbringer informiert die Pflegekassen über die konkret geplanten Kurse und die Informationsquellen, über welche sich Interessenten informieren können.
- 2) Die Pflegekassen unterstützen die Leistungserbringer, insbesondere, in dem sie Interessenten über die in ihrer Region tätigen Leistungserbringer informieren und diese an die potentiellen Leistungserbringer verweisen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet auf Interessentenanfragen unverzüglich zu antworten.
- 3) Für die inhaltliche, zeitliche, räumliche und personelle Planung (auch als Onlineformat), Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Pflegekurse gemäß dieser Vereinbarung ist der Leistungserbringer verantwortlich.

- 4) Der Leistungserbringer stellt nach Bedarf die zur Durchführung der Pflegekurse notwendigen Sachmittel zur praktischen Veranschaulichung sowie kursbegleitendes Anschauungsmaterial zur Verfügung. Die Kostenträger übergeben den Leistungserbringern ein Informationsblatt (Anlage 5) und diverse Formulare Anlage 6 (Abrechnungsformular) sowie Anlage 7 (Erklärung zur Registrierung/Anerkennung Nachbarschaftshelfer/in), welche dem Bedarf entsprechend zu vervielfältigen und den Kursteilnehmern nach Abschluss des Kurses auszuhändigen sind.
- 5) Die Schulungsräume sollen ansprechend sowie ausreichend groß sein und grundsätzlich mindestens 25 qm umfassen. Gleichfalls sollen die Räume mit allen notwendigen Demonstrations- und Moderationsmitteln ausgestattet sein.
- 6) Die Kostenträger sind berechtigt an den Veranstaltungen teilzunehmen und bei den pflege- und krankensicherungsrechtlichen Kursthemen mitzuwirken.
- 7) Die Kursleitung weist in den Pflegekursen bedarfsorientiert auf weitere Pflegekurseangebote der Kostenträger sowie auf Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise hin.
- 8) Der Leistungserbringer lässt sich die Teilnahme und Richtigkeit der Angaben in einer je Kassenart getrennten Teilnehmer-Abrechnungsliste (Anlage 3) unterschriftlich vom Kursteilnehmer bestätigen.
- 9) Die Teilnehmer erhalten vom Leistungserbringer eine Teilnahmebestätigung (Zertifikat) mit dem Namen des Teilnehmers, dessen KV-Nummer oder dem Geburtsdatum sowie die Angaben zur Art des Kurses (Grund- oder Aufbaukurs), Ort, Teilnahmezeitraum und dem Ausstellungsdatum Zertifikat und Unterschrift der Kursleitung.

§ 8

Qualitätssicherung/Prüfung

- 1) Der Leistungserbringer stellt über ein stetiges Qualitätsmanagement dauerhaft sicher, dass durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen nach diesem Vertrag gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Der Leistungserbringer überzeugt sich regelmäßig, dass die Qualitätsanforderungen der Kurs- und Schulungsleiter erfüllt werden. Auf Anforderung der Kostenträger werden die entsprechenden Nachweise dazu vorgelegt.
- 2) Die Kostenträger sind berechtigt, die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 29 SGB XI) sowie die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen in geeigneter Weise zu prüfen. Dies kann auch vor Ort in den Räumen der Leistungserbringer bzw. durch unangemeldete Teilnahme an Kursen erfolgen. Der Leistungserbringer hat den Kostenträgern den Zugang zu den Räumen und Pflegekursen zu gewähren sowie die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Vergütung

- 1) Die Pflegekurse werden entsprechend der Anlage 4 Vergütung dieser Vereinbarung von der Pflegekasse vergütet, bei welcher der Kursteilnehmer versichert ist, jedoch nur, sofern der Kursteilnehmer den vollständigen Kurs absolviert hat.

- 2) Mit den Vergütungen sind sämtliche Kosten abgegolten, u.a. auch für die Nutzung von Schulungsräumlichkeiten sowie die auszuhändigenden Schulungsmaterialien. Weitergehende Vergütungsansprüche können durch den Leistungserbringer gegenüber den Kostenträgern nicht geltend gemacht werden. Zuzahlungen zu Vertragsleistungen dürfen von Dritten weder gefordert noch angenommen werden.

§ 10 Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung für die Kursteilnehmer erfolgt gegenüber der zuständigen Pflegekasse (vgl. § 9 Abs. 1) innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Pflegekurses.
- 2) Haben mehrere Teilnehmer einer Pflegekasse an einem Pflegekurs teilgenommen, so erfolgt die Rechnungslegung an den Kostenträger mit einer Sammelrechnung, soweit von der für die Zahlung zuständigen Pflegekasse (vgl. § 9 Abs. 1) keine anderen Festlegungen zur Abrechnung getroffen werden.
- 3) Mit der Rechnung reicht der Leistungserbringer beim Kostenträger die vollständig ausgefüllte und von den Teilnehmern sowie vom Leistungserbringer unterschriebene bestätigte Teilnehmer-Abrechnungsliste (Anlage Teilnehmerliste) unter Angabe des Institutionskennzeichens schnellstmöglich nach Abschluss des Pflegekurses ein.
- 4) Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen durch die jeweils zuständige Pflegekasse.
- 5) Bei begründeten Beanstandungen können die Sammelrechnung um die beanstandete Position gekürzt werden oder Einzelrechnungen an den Leistungserbringer zurückgegeben werden.
- 6) Zahlungen der Kostenträger erfolgen unter dem Vorbehalt einer abschließenden sachlichen und rechnerischen Prüfung, spätere Rechnungsberichtigungen bleiben daher vorbehalten.

§ 11 Datenschutz

Der Leistungserbringer, das ihm zugehörige Personal und durch ihn extern hinzugezogenen Fachkräfte verpflichten sich, die Vorschriften des SGB X zum Schutz der Sozialdaten (2. Kapitel) und des BDSG zum Schutz personenbezogener Daten in der gleichen Weise einzuhalten, wie sie für die Kostenträger gelten.

Es bedarf einer arbeitsvertraglichen Regelung des Leistungserbringers, dass die aus der Tätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten ausschließlich nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und dass das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I auch nach Beendigung der vertraglichen Zeit zu wahren ist.

§ 12 Zusätzliche Sanktionen bei Vertragspflichtverletzungen

Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung, insbesondere zu

- den Voraussetzungen für die Durchführung der Pflegekurse und den Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß § 5,
- Grundsätzen gemäß § 6,
- der Planung und Organisation gemäß § 7 oder
- der Abrechnung der Kursgebühren gegenüber den Kostenträgern gemäß §§ 9 und 10

nicht in der vereinbarten Weise, können die zuständigen Pflegekassen, unabhängig von den im Übrigen aus dem vertragswidrigen Verhalten resultierenden Rechtsfolgen, die vereinbarte Vergütung für den betroffenen Pflegekurs bzw. für Pflegekursteilnehmer zurückbehalten oder zurückfordern. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 13 Nachweispflicht

Eine etwaige Anpassung der Vergütung durch die Pflegekassen ist daran gebunden, dass diese vollständig an die Mitarbeiter weitergegeben werden. Spätestens in der nächsten Vergütungsverhandlung weist der Leistungserbringer des Pflegekurses den Pflegekassen nach, dass die prozentuale Steigerung der bisherigen Vergütung im Vergleich zu der mit diesem Vertrag vereinbarten Vergütung zu einer gleich hohen prozentualen Steigerung der Löhne und Gehälter der an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter geführt hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich ist, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen dem Gewollten am nächsten kommen.

§ 15 Inkrafttreten und Dauer

- (1) Die Vereinbarung tritt amin Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlagen:

- 1 Strukturhebungsbogen
- 1a Änderungsmeldungen
- 2 Übersicht zu den Kursschwerpunkten
- 3 Kursteilnehmer-Abrechnungsliste
- 4 Vergütung
- 5 Informationsblatt zur Nachbarschaftshilfe
- 6 Abrechnungsfomular für Nachbarschaftshilfe
- 7 Erklärung über die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer

Ort, den

Für den Einrichtungsträger:

Für den Kostenträger:

Träger

AOK PLUS

zugleich handelnd für die SVLFG als
landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

IKK classic

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen